



## **Merkblatt Alimentenhilfe** (Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung)

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Luzern die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV).

**Wenn unterhaltsberechtigte Personen die Alimente nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhalten, können sie bei der Gemeinde Buchrain, Soziales, Hilfe beantragen.** Unsere Dienstleistung ist unentgeltlich, externe Kosten müssen jedoch durch die gesuchstellende Person bezahlt werden. Voraussetzung für die Hilfe ist das Vorhandensein eines gültigen Rechtstitels (Gerichtsurteil/Unterhaltsvertrag) und ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain.

**Die Alimentenhilfe umfasst 2 Bereiche:**

### **1. Inkassohilfe**

Der unterhaltsberechtigter Ehepartner und das unterhaltsberechtigter Kind haben Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Das Inkasso der Beiträge kann an die Gemeinde Buchrain übergeben werden.

### **2. Bevorschussung der Alimente**

Das unterhaltsberechtigter Kind hat Anspruch auf Bevorschussung, sofern das massgebende Einkommen der gesuchstellenden Person (inkl. Einkommen von Kindern und Partner im gleichen Haushalt) unter der Einkommensgrenze liegt.

⇒ **Einkommensgrenze**

- gesuchstellender Elternteil: CHF 33'000.--
- gesuchstellender Elternteil und Partner: CHF 50'000.--
- pro Kind im Haushalt, zusätzlich: CHF 9'000.--
- volljähriges Kind: CHF 16 800.--

⇒ **Massgebendes Einkommen**

Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist vom Reineinkommen nach dem Steuergesetz vom 22. November 1999 auszugehen. Hinzuzuzählen sind 10 Prozent des Reinvermögens nach dem Steuergesetz.

⇒ **Höhe der Bevorschussung**

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 nicht übersteigen.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter CHF 100.-- pro Jahr und pro Kind, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

⇒ **Beginn der Bevorschussung**

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

⇒ **Dauer der Bevorschussung**

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Vor Ablauf der Dauer muss geprüft werden, ob die Bevorschussung weitergeführt werden kann. Bei Veränderung der Verhältnisse kann jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

⇒ **Auszahlung der Bevorschussung**

Die Bevorschussung wird monatlich auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt jeweils spätestens per 1. (Ersten) des fälligen Monats.

⇒ **Abtretung der bevorschussten Alimente**

Soweit die Gemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Artikel 289 Absatz 2 ZGB der Unterhaltsanspruch automatisch mit allen Rechten auf die Gemeinde über.

⇒ **Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn**

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammen wohnen
- das Kind bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in, welcher/welche die Bevorschussung beantragt, die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht einreicht

## **Meldepflicht**

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Ferner ist die Gemeinde Buchrain, Soziales, sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere bei Adressänderungen, Änderung des Zivilstandes oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Wechsel der Arbeitsstelle, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitels, etc.

Direktzahlungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil an das Kind oder dessen Vertreter/in sind unverzüglich zu melden. Werden solche Zahlungen nicht gemeldet oder Unterhaltsbeiträge selber beim Unterhaltspflichtigen eingefordert, wird die Bevorschussung eingestellt. Unrechtmässig oder doppelt erhaltene Alimente müssen an die Gemeinde Buchrain zurückerstattet werden.

## **Unsere Kontaktadresse:**

Gemeinde Buchrain, Soziales, Alimentenhilfe, 6033 Buchrain  
Telefon: 041 444 20 43 – E-Mail: ueli.gassmann@buchrain.ch